

*in loco Pochauua, sed nunc eodem locum Erphunesreod appellare vulgus consueverat*¹⁸⁾, so zeigt sich, daß am Ortsnamenwandel der neue Herr offenbar wesentlich beteiligt war. Besonders deutlich wird das Phänomen in den patronymischen -hausen-Orten Bayerns und Frankens¹⁹⁾. Auch dazu nur ein Beispiel unter vielen: Vor 748 schenkt ein Amilo *rem propriam meam quam genitor meus Uuolfperht mihi in hereditatem reliquit in loco qui dicitur Uuolfperhteshusir*²⁰⁾ (= Walpertskirchen). Walpertskirchen ist aber keineswegs das einzige grundherrschaftliche Zentrum bzw. „Haus“ dieser Familie. Sie zeichnet sich vielmehr durch eine Reihe von Schwerpunkten und durch weite Sippenbeziehungen aus, vor allem zum alemannischen Raum. G. Mayr²¹⁾ hat die Ahnen des bayerischen Wolfperht „von Uuolfperhteshusir“ bis auf Talto, den Kämmerer König Dagoberts I., zurückgeführt. Das Bild der zahlreichen patronymischen Ortsnamen in Bayern ist geradezu ein Dokument des frühen bayerischen Adels in seiner Funktion als Grundherr.

Grundprinzip dieser frühadeligen Grundherrschaft ist zumindest in Bayern die Fronhofverfassung. Die *curtes* (= Salhof, Fronhof) spielen in dieser Gesellschaftsschicht eine zentrale Rolle. In der Nähe der *curtis* befanden sich meist die Ahnengräber der Grundherrenfamilie, wie Reihengräberfunde²²⁾ deutlich erweisen, bei denen — gewissermaßen im Bannkreis der toten Ahnen — Absprachen gehalten und Verträge geschlossen wurden. Funktionsnachfolger dieses vorchristlichen Ahnengrabs ist vielfach im 8./9. Jahrhundert die adelige Eigenkirche²³⁾ geworden,

¹⁸⁾ Trad. Freis. nr. 273.

¹⁹⁾ Zu Bayern s. Anm. 16 u. 17; zu Franken: Karl Bosl, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (*1969) S. 12 ff.; Karl Puchner, Die Ortsnamen auf -hausen in Unterfranken, Blätter f. oberdt. Namenforschung 5 (1962/64) S. 2—27.

²⁰⁾ Trad. Freis. nr. 2.

²¹⁾ Gottfried Mayr, Studien zum Adel im frühmittelalterlichen Bayern (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 5, 1974) S. 128—147.

²²⁾ Frauke Stein, Adelsgräber des achten Jahrhunderts in Deutschland (Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit Ser. A, Bd. 9, 1967) S. 162—181; Jan de Vries, Die geistige Welt der Germanen (1964) S. 45 ff., 157 ff. Noch im Codex Falkensteinensis (12. Jh.) ist auffällig, daß ein wichtiger „Hausvertrag“ im Friedhof zu Mauerkirchen abgeschlossen wurde (p. 18).

²³⁾ Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (1955); Störmer, Früher Adel S. 357 ff.; Rainer Christlein, Merowingerzeitliche Grabfunde unter der Pfarrkirche S. Dionysius zu Dettingen, Kreis Tübingen, und verwandte Denkmale in Süddeutschland, Fundberichte aus Baden-Württemberg 1 (1974) S. 573—596. Verzeichnis der quellenbelegten adeligen Eigenkirchen im Bereich des Hochstifts Freising: Störmer, Adelige Eigenkirchen und Adelsgräber, Zs. f. bayer. LG 38 (1975) S. 1151 ff.